OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-100071/23/JS

Datum: Linz, 23. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Anträge des X auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie auf Verfahrenshilfe vom 23.1.2018 (und wiederholend vom 9.2.2018) betreffend das mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 5.2.2018, GZ: LVwG-100071, entschiedene Beschwerdeverfahren den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5.2.2018 wurde der Beschwerde des (anwaltlich vertretenen) Antragstellers vom 12.10.2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12.9.2017, GZ: BauR96-35-2017, betreffend Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994 teilweise Folge gegeben und die verhängten Geldstrafen herabgesetzt.
Der weiters mit E-Mail vom 23.1.2018 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom Antragsteller (unvertreten) erhobene Antrag auf Verfahrenshilfe in allen anhängigen Verfahren (dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.1.2018 zugekommen) wurde unter einem abgewiesen.
Die Entscheidung wurde dem Vertreter des Antragstellers am 15.2.2018 (hinsichtlich der Beschwerde) bzw. dem Antragsteller am 16.2.2018 (hinsichtlich des Verfahrenshilfeantrags) zugestellt.
1.2. In diesem E-Mail vom 23.1.2018 stellte der Antragsteller auch (pauschal) den „Antrag auf Wieder-Aufnahme aller Verfahren wegen meiner gesundheitlichen Verhinderung beziehungsweise Wieder-Einsetzung in den früheren Stand aller Verfahren wegen sich neu ergebender Tatbestände“. Mit neuerlichem E-Mail vom 9.2.2018 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.2.2018 zugekommen) wiederholte der Beschwerdeführer seine Anträge wortgleich.

2. Zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
Der Antragsteller stützt sein Begehren auf Wiederaufnahme erkennbar auf „sich neu ergebender Tatsachen“ (mag er diese Begründung auch offenkundig irrtümlich seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugeordnet haben). Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) setzt die Bewilligung eines Antrages einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel voraus, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Das Vorbringen des Antragstellers in seinem E-Mail vom 24.1.2018 – wiederholend in seinem E-Mail vom 9.2.2018 - konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch bereits in seiner ergangenen Entscheidung vom 5.2.2018 berücksichtigt werden. Dem Begehren des Antragstellers auf Wiederaufnahme des Verfahrens mangelt es daher schon an neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel und war es daher schon aus diesem Grund abzuweisen. Sonstige Gründe für eine Wiederaufnahme wurden vom Antragsteller nicht dargetan.

3. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Der Antragsteller begehrt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aller Verfahren erkennbar wegen einer gesundheitlichen Verhinderung (mag er die Begründung vice versa offenkundig irrtümlich seinem Antrag auf Wiederaufnahme

zugeordnet haben). Nach der Bestimmung des § 33 Abs. 1 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber insbesondere voraus, dass eine Partei eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat. Im mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5.2.2018 abgeschlossenen Beschwerdeverfahren wurde vom Antragsteller jedoch keine Frist versäumt, insbesondere wurde vom Vertreter des Antragstellers fristgerecht Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 12.9.2017 erhoben, in welcher – ohne ein Verbot von Neuerungen - Vorbringen erstattet und Anträge gestellt werden konnten. Zumal die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG auch ohne Verhandlung erging, war der Wiedereinsetzungsantrag daher schon mangels einer Versäumnis des Antragstellers abzuweisen.

4. Zum Antrag auf Verfahrenshilfe

Wie unter Punkt 1.1. dargetan, wurde der mit E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.1.2018 gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe in allen anhängigen Verfahren bereits hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens, welches mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5.2.2018 abgeschlossen wurde, abgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller am 16.2.2018 zugegangen, weshalb sein wiederholender Verfahrenshilfeantrag im E-Mail vom 9.2.2018 schon mangels eines im Entscheidungszeitpunkt noch anhängigen Beschwerdeverfahrens ins Leere geht.

Soweit man darin – in extensiver Auslegung des (pauschal formulierten) Verfahrenshilfeantrags zugunsten des Antragstellers – auch eine begehrte Verfahrenshilfe für das gleichzeitig beantragte Verfahren auf Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt, so ist dieser Antrag auf Verfahrenshilfe für das Verfahren auf Wiederaufnahme und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die unter Punkt 2. und 3. dargestellte klare Rechtslage ebenfalls als aussichtslos abzuweisen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme von Verfahren und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack